

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Verkündung des StoFöG im Bundesgesetzblatt

Am 09.02.2026 wurde mit der [Verkündung des Standortfördergesetzes](#) (kurz StoFöG) im Bundesgesetzblatt das letzte Gesetzgebungsverfahren aus dem Jahr 2025 abgeschlossen.

Neben Änderungen im InvStG ist hier vor allem die Erhöhung des Höchstbetrags der 6b-Rücklage aus Veräußerungsgewinnen von Kapitalgesellschaftsanteilen zu nennen. Dieser wird von derzeit 500.000€ auf 2.000.000€ angehoben. Allerdings kann der neue Höchstbetrag erst auf Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen angewendet werden, wenn diese in einem nach dem 10.02.2026 beginnenden Wirtschaftsjahr erzielt werden. Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ist damit der Höchstbetrag erst für Veräußerungen ab dem 01.01.2027 anwendbar.

b) EStG: Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und AK/HK

Mit dem [Schreiben vom 26.01.2026](#) veröffentlichte das BMF seine Ansicht bzgl. der Abgrenzung von sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die nur im Rahmen der Abschreibung gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Besonderes Augenmerk wird in dem Schreiben auf den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft gelegt, bis zu dem Aufwendungen zu Anschaffungskosten führen. Dabei wird zwischen der objektiven und subjektiven Betriebsbereitschaft differenziert. Bei der subjektiven Betriebsbereitschaft wird vor allem auf die sog. Standardhebung eingegangen, die vorliegt, wenn ein Bündel von Baumaßnahmen in mindestens 3 der 4 Bereiche der zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes führt, d. h., wenn diese Bereiche von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder sehr anspruchsvollen Standard oder von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard gehoben werden. Bei den 4 zentralen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich um Umfang und Qualität der **Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallati-**on sowie der **Fenster**. Andere Ausstattungsmerkmale, wie z.B. das Anbringen einer zusätzlichen Fassadenverkleidung zur Wärmedämmung sind für die Standardprüfung unbeachtlich. Ausdrücklich wird angemerkt, dass eine abweichende handelsrechtliche Beurteilung unerheblich für das Vorliegen der steuerlichen Standardhebung ist. Zudem

wird auch klargestellt, dass der Austausch einer Öl- oder Gasheizung gegen eine Solarthermianlage, Wärmepumpe oder Wasserstoffheizung oder gegen einen Anschluss an ein Fernwärmenetz allein beim Kriterium Heizungsanlage nicht zu einem sehr anspruchsvollen Standard führt.

Bzgl. der Herstellungskosten (HK) wird klargestellt, dass eine zu HK führende **Erweiterung** vorliegt, wenn es zu einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer Substanzmehrung kommt, die eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit eines Gebäudes zur Folge hat, wozu auch unwesentliche geringfügige Erweiterungen gehören. Zahlreiche Ausführungen werden auch zu Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen gemacht, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden **wesentlichen Verbesserung** und damit zu Herstellungskosten führen. Dies gelten auch, wenn oder soweit ein Gebäude unentgeltlich erworben wurde. Bzgl. des Vorliegens einer wesentlichen Verbesserung müsse sich Gebrauchswert des Gebäudes gegenüber dem ursprünglichen Zustand insgesamt deutlich erhöhen, wobei es bei betrieblich genutzten Gebäuden primär darauf ankomme, ob bauliche Veränderungen vor dem Hintergrund der betrieblichen Zielsetzung zu einer höherwertigeren Nutzbarkeit führen. Ausdrücklich wird klargestellt, dass eine deutliche Minderung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs allein steuerlich noch nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts eines Gebäudes und damit nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führt. Bei Wohngebäuden könne sich die Erhöhung des Gebrauchswerts auch durch die Hebung des Standards ergeben, wobei hier dieselben Ausführungen wie bei der Standardhebung im Rahmen der subjektiven Betriebsbereitschaft gelten. Eine Erhöhung des Gebrauchswerts könne sich zudem durch eine Verlängerung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes oder auch durch eine Sanierung in Raten ergeben, wobei hier der bisherige Zeitraum von fünf auf nun drei Jahre verkürzt wurde.

Ferner enthält das Schreiben Ausführungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie zur Vorgehensweise beim Zusammentreffen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen.

Das neue Schreiben vom 26.01.2026 ersetzt die bisherigen Schreiben vom 18.07.2003 und 20.10.2017 und ist rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@forvismazars.com

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@forvismazars.com

c) EStG: Zweifelsfragen zu Fondsetablierungskosten i.S.d. § 6e EStG

Im [Schreiben vom 29.01.2026](#) nimmt das BMF umfassend Stellung zur Vorgehensweise der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit den in § 6e EStG eingeführten sog. Fondsetablierungskosten. Liegen solche vor, zählen vom Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zu zahlende Aufwendungen zu den Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter und sind nicht mehr sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf das vom Projektanbieter vorformulierte Vertragswerk haben.

d) BMF: Basiszins für 2026 (u.a. für Vorabpauschale)

Anleger von Investmentfonds haben u.a. die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern, die beim Anleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, also am 04.01.2027, als zugeflossen gilt. Die Vorabpauschale für 2026 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2026 zu ermitteln, der sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ableitet und von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Bundesbank hat am 02.01.2026 einen Basiszins i.H.v. 3,20 % errechnet. Dies veröffentlichte die Finanzverwaltung in ihrem [BMF-Schreiben vom 13.01.2026](#). Dieser Zinssatz kann zudem bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Erfindungen oder Urheberrechten angewendet werden, die in Lizenz vergeben werden. Der hier anzuwendende Kapitalisierungsfaktor beträgt bei einem Basiszins von 3,20 % in diesem Jahr 12,9870.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2026

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./13.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./15.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./18.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. EStG: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Beteiligen sich Mitarbeiter als stille Gesellschafter an dem Handelsgewerbe ihres Arbeitgebers war fraglich, ob der dabei erzielte Gewinn als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit 25 % zu besteuern ist oder dem Arbeitslohn nach § 19 EStG zuzurechnen ist, der dem normalen ESt-Tarif bis 42%/45 % unterliegt. Während die Finanzverwaltung auch den Gewinn aus der stillen Beteiligung dem Arbeitslohn zurechnete, entschied der BFH mit dem [Urteil vom 21.10.2025 \(VIII R 13/23\)](#), dass laufende Vergütungen aus einer typisch stillen Beteiligung des Arbeitnehmers am Arbeitgeber-Unternehmen, die auf diesem Sonderrechtsverhältnis beruhen, ausschließlich der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Gleiches gilt nach dem [BFH-Urteil vom 21.10.2025](#) auch für Genussrechte. Auch hier fallen nach Ansicht des BFH laufende Vergütungen aus einem obligatorischen Arbeitnehmer-Genussrecht gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG regelmäßig nicht unter den Einkünfteerzielungstatbestand des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, sondern bleiben Kapitaleinkünfte. Damit jedoch Genussrechtszinsen auf einem Genussrecht als gesellschaftsrechtlichem Sonderrechtsverhältnis neben dem Arbeitsverhältnis beruhen, müsse der Genussrechtsinhaber rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Rechts sein. Das Genussrechtsverhältnis müsse ferner ernsthaft vereinbart, durchgeführt werden und so ausgestaltet sein, dass es neben dem Arbeitsver-

hältnis einen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweist.

4. EStG: Anwendung der sog. modifizierten Trennungstheorie in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG

Der BFH schafft nun mit dem [BFH-Urteil vom 11.12.2025 \(IV R 17/23\)](#) Klarheit bzgl. der schon länger währenden Diskussion bzgl. der steuerlichen Folgen von teilentgeltlichen Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern in Fällen des § 6 Abs. 5 EStG. Die Finanzverwaltung wendet in diesen Fällen die strenge Trennungstheorie an. Danach wird dem Entgelt der anteilige Buchwert des übertragenen Wirtschaftsgut gegenübergestellt, wobei sich der Anteil aus dem Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts ergibt. Im Ergebnis werden dadurch die dem entgeltlichen Anteil entsprechenden stillen Reserven aufgedeckt.

Der BFH dagegen entschied, dass der Gewinn bei der teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 EStG nicht nach der strengen Trennungstheorie, sondern nach der sog. modifizierten Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts zu ermitteln ist. Maßgeblich hierfür sei der Sinn und Zweck des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG, der Umstrukturierungen bei Mitunternehmensschaften im Anwendungsbereich dieser Norm unter Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ermöglichen soll, ohne dass eine Ertragsteuerbelastung ausgelöst wird. Spannend bleibt, wie der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagieren wird. Der Bundesrat forderte bereits in der Vergangenheit, die strenge Trennungstheorie im Gesetz festzuschreiben.

5. EStG: Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Unterkunftskosten sind nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG i.R.d. doppelten Haushaltsführung nur mit höchstens 1.000 € im Monat abzugsfähig. Nach Ansicht des BFH in seinem [Urteil vom 20.11.2025 \(VI R 4/23\)](#) zählen dagegen Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes nicht zu den Unterkunftskosten. Sie seien, soweit notwendig, als Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar. Sie unterliegen damit nicht der Höchstgrenze und sind demzufolge neben den begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten abzugsfähig.

6. EStG: Keine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Stellplatzkosten bei der Firmenwagenbesteuerung

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, kann der hierfür zu versteuernde geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nicht um vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten gemindert werden. Dies entschied der BFH schafft in seinem [BFH-Urteil vom 09.09.2025 \(VI R 7/23\)](#). Denn die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage trete als eigenständiger Vorteil neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten.

7. GewStG: Erstattungszinsen für Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Im [BFH-Urteil vom 26.09.2025 \(IV R 16/23\)](#) bejahte der BFH die steuerliche Erfassung von Erstattungszinsen zur GewSt als Betriebseinnahmen. Zinsen auf GewSt-Erstattungen nach § 233a AO sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahmen zu erfassen. Die unterschiedliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes: Während Nachzahlungszinsen gem. § 4 Abs. 5b EStG nicht abzugsfähig sind, sind Erstattungszinsen als Einnahmen zu versteuern.